

Dresdner Jüdische Sageblatt

Ersch. tägl. Morg. 7 u. Inserate,
d. Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7
(Sonnt. b. 14 2 H.) angenommen
in der Expedition: Johannisallee
und Wallenhausenstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsvorkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abo. vierteljährlich 20 Rgr. bei
unentgeldl. Lieferung ins Haus.
Durch die 1. Post vierteljährlich
22 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Mr. 183.

Dienstag, den 2. Juli

1861.

Dresden, den 2. Juli.

— Se. M. der König haben den Geheimen Medizinalrath und Oberarzt am hiesigen Stadtkrankenhouse D. Herrmann Walther, und den zeitherigen Hofmedicus, Hofrat D. Albert Gustav Carus, zu Alerhöchstehren Leibärzten zu ernennen geruht und zugleich genehmigt, daß der von Sr. M. dem Könige von Preußen zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens ernannte Kammerherr Karl von Lützschau, die mit diesem Orden verbundenen Insignien anlege.

— Durch ein an die Stände gelangtes l. Decret wird nun mehr der Schluß des Landtags definitiv auf den 29. d. M. angesetzt. Die erste Kammer berieh gestern die Gesetzvorlage bezüglich eines Zusages zum Heimathäusche zu Ende und erledigte schließlich zwei Beschwerden, — Die zweite Kammer hat gestern den Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Landesculturrentenbank berathen und ohne wesentliche Aenderungen einstimmig genehmigt.

— Nach kurzem Krankenlager starb gestern, 60 Jahr alt, am Typhus der auch in weiten Kreisen als Schriftsteller und Gelehrter, besonders im Fache der jüdischen Literatur, rühmlichst bekannte D. phil. Bernhard Beer, Vorstand der hiesigen israelitischen Religionsgemeinde.

— **Offentliche Gerichtsverhandlungen.** Unsere Leser werden sich vielleicht der am 16. Febr. d. J. abgehaltenen, in Nr. 49 d. Jahrg. referirten Hauptverhandlung erinnern, in welcher der Tagearbeiter Berndt aus Cunnersdorf bei Dresden beschuldigt war, aus dem Maschinenhouse in Gittersee eine Partie von Eisen-, Blei-, Kupfer- und Messingzeug entwendet und dasselbe behufs des Verkaufs zu dem Handelsmann Herrn Stark am Freiberger Platz gebracht zu haben. Obgleich Berndt die Verübung der That beharrlich läugnete, so wurde doch der Indicienbeweis gegen ihn angetreten, indem die verehel. Stark sowohl, als ihr Dienstmädchen erst gegen die Organe der Polizei und dann bei ihren Abhördungen in der Voruntersuchung ihn mit Bestimmtheit als denjenigen Mann recognoscirt hatten, welcher am 24. und 25. August v. J. erst zu Abholung des beschuldigten Handwagens bei ihnen gewesen und alsdann das Metallzeug gebracht habe. In der Hauptverhandlung aber waren beide von ihrer früher so bestimmt gegebenen Aussage insoweit zurückgetreten, daß sie blos eine Nehnlichkeit mit jenem Menschen zugaben; gewiß könnten sie es nicht behaupten, daß er es sei. Da hierzu auch noch ein anderweiter Zeuge im Gegensatz zu seiner früheren Aussage sich in der Hauptverhandlung mit großer Zurückhaltung äußerte, so fiel hierdurch bei Berndts fortgesetztem Läugnen der zu führende Indicienbeweis in Nichts zusammen, und die l. Staatsanwaltschaft sah sich in Folge dessen genötigt, den gestellten Strafantrag zurück-

ziehen, womit natürlich der bewusste Verdächtiger, Herr Advo- cat Gränzel, sich nicht nur ungeheuer einverstanden erklärete, sondern auch unter diesen Umständen die unbeschränkte Klagefreisprechung seines Verteidigers beantragte. Diese erfolgte auch. Aber Herr Staatsanwalt Held stellte schon damals der Frau Stark und deren Dienstmädchen Joh. Wilh. Kunze die unerfreuliche Aussicht, daß Beide nunmehr wegen wahrheitswidriger Aussage in Untersuchung und Strafe gezogen werden würden. Die Untersuchung gegen sie hatte nun auch alsbald begonnen, und den Schlussstein derselben bildete die am vorigen Sonnabend stattgehabte Handverhandlung. Frau Stark gab nun jetzt zu ihrer Entschuldigung an, daß sie damals, als die Polizei der Aussuchung wegen in ihr Haus gekommen, allzu bestürzt gewesen und durch das strenge Verfahren derselben veranlaßt worden sei, Berndt zu recognosciren, um nur der Sache ledig zu werden. Als ihr vorgehalten wurde, daß sie das Dienstmädchen ja selbst aufgefordert haben sollte, nur zuzugeben, daß Berndt es gewesen sei, reformirte sie dies dahin, daß sie gesagt habe: „wie die waren, da möchte man nur gleich sprechen, er ist es“. Ueberhaupt meinte sie, wäre Herr Polizei-Inspector Keller immer hart mit ihnen verfahren, denn sie (Starks) wären einmal „bei ihm schwärz“ angeschrieben. Auf diese Anklage gab der als Zeuge anwesende Herr Polizei-Inspector Keller die Erklärung ab, daß von einem Schwarzangeschriebenen in ihrem Sinne gar nicht die Rede sein könne, daß aber die Polizei allerdings Ursache und Veranlassung habe, auf ihr Treiben ein wachsames Auge zu haben, weil schon oft gestohlene Sachen bei ihnen gefunden worden seien. Herr Staatsanwalt Held nahm Gelegenheit, dieses letztere Ansöhren als richtig zu bestätigen.erner gab Frau Stark an, sie hätte deswegen sich mit der Recognition Berndts helfen wollen, weil derselbe Herr Polizei-Inspector ihr gesagt habe, sie solle nur die Wahrheit reden, sonst würde sie noch viel Mühe und Wege haben, auch könne ihr Mann dann aus der Stadt verwiesen werden, was sie so verständen haben wollte, als würde ihr Mann aufs Arbeitshaus kommen. Auch zum Dienstmädchen habe er gesagt, sie könne Buchhaus kriegen sc., wenn sie nicht die Wahrheit sage. Der Herr Polizei-Inspector gab zwar zu, daß er die Frauenzimmer zur Angabe der Wahrheit ermahnt habe, wie dies seine Pflicht sei, von dem übrigen Gerede sei aber nicht ein Wort wahr, denn so etwas könne ihm gar nicht einfallen. Nach alle dem blieb Herr Staatsanwalt Held auf seinem Antrage, die beiden Angeklagten wegen wahrheitswidriger Aussage zu verurtheilen, stehen, während der Verteidi- gter der Frau Stark, Herr Advo- cat Gränzel, durch eine wohlgelungene Deduction die Freisprechung derselben erheische.